



ZUCHTRICHTER-ORDNUNG

Internationaler Club für Lhasa Apso und Tibet Terrier, ILT; e.V.



Fassung : Beschluss der Mitgliederversammlung

In Rheurdt vom 04.10.2025



§ 1 Allgemeines

Die VDH-Zuchtrichter-Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Zuchtrichter-Ordnung.

Ziel der Zuchtrichter-Ordnung ist es, die Bewertung durch ILT-Zuchtrichter der vom Int. Club für Lhasa Apso und Tibet Terrier, ILT; e.V. vertretenen Rassen gemäß den FCI-Standards zu garantieren.

§ 2 Persönliche Eignung

Das Amt des Zuchtrichters ist ein Ehrenamt, das eine hohe Verantwortung erfordert. Die Zuchtrichter sind berufen, durch ihre Bewertung die Zucht des Tibet Terrier und des Lhasa Apso in bestimmte Bahnen zu lenken. Um diesen Zielen dienen zu können, müssen in persönlicher Hinsicht hohe Anforderungen gestellt werden, die in der Zuchtrichterordnung des VDH wie folgt unter § 9 *Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter* aufgelistet sind.

- Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
- seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
- mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben;
- mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut;
- sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte;

§ 3 Werdegang zum Spezialzuchtrichter

Vor der Ernennung zum Zuchtrichteranwärter gemäß § 8 dieser Zuchtrichterordnung muss eine Vorprüfung, die die Bereiche Anatomie, Zucht, Zuchtschauwesen und Standards umfasst, erfolgen. Diese ist in schriftlicher Form ohne Hilfe abzulegen.

§ 4 Ausübung des Zuchtrichteramtes

Die Zuchtrichter sind nicht zur Annahme eines ihnen angetragenen Zuchtrichteramtes verpflichtet. Sie müssen aber dem Veranstalter auf Anfragen ihre Zusage oder Ablehnung unverzüglich mitteilen. Kann eine gegebene Zusage aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter frühzeitig zu verständigen. Mit der Zusage des Zuchtrichters an den Veranstalter besteht ein Vertragsverhältnis, das auch vom Veranstalter eingehalten werden muss und nur gelöst werden kann, wenn die vorgesehene Veranstaltung ausfällt oder bei zu geringer Meldezahl von Hunden abgesagt wird. Vor der Annahme eines Zuchtrichteramtes für Zuchtschauen oder Spezialzuchtschauen im Zuständigkeitsbereich der FCI/des VDH hat sich der Zuchtrichter zu vergewissern, ob die betreffende Veranstaltung von der FCI/dem VDH bzw. vom Vorstand des ILT genehmigt ist. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer nicht genehmigten Veranstaltung ist verboten. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Zuchtrichter mit seiner Streichung von der VDH-Zuchtrichterliste

zu rechnen. Allen Zuchtrichtern des ILT wird die strengste Beurteilung des Tibet Terrier und des Lhasa Apso nach den Rassemerkmalen ohne Ansehen der Person zur Pflicht gemacht. Zu nachsichtiges Richten widerspricht den Zuchtzielen des ILT und schädigt dessen Ansehen. Zuchtrichter haben ihr Amt so auszuüben, dass sie die Autorität des Zuchtrichterstandes stärken. Bei ungebührlichem Benehmen eines Ausstellers gegen einen Zuchtrichter hat der Sonderleiter den Veranstalter und den Vorstand des ILT zu benachrichtigen, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen können.

Außer dem Zuchtrichter, dem evtl. zugelassenen Zuchtrichteranwalt, dem Sonderleiter, Ringsekretär, dem Ringordner und den Hundeführern haben sich während des Richtens keine weiteren Personen im Ring aufzuhalten. Wer als Aussteller oder Zuschauer Handlungen unternimmt, die geeignet sind, den Ablauf des Richtens zu stören oder wer versucht, einen Zuchtrichter in der Beurteilung oder Platzierung eines ausgestellten Hundes zu beeinflussen, ist nach den diesbezüglichen Bestimmungen der VDH-Zuchtschauordnung zu bestrafen.

Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälte, die auf einer Veranstaltung amtieren, dürfen weder in der zu beurteilenden Klasse noch in einer anderen Klasse eigene Hunde ausstellen lassen.

Dasselbe gilt auch für Hunde, die im Besitz von in gleicher Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind oder in deren Zwingern gehalten werden. Darüber hinaus dürfen Hunde eigener Zucht nur dann gerichtet werden, wenn der Besitzerwechsel mindestens 6 Monate vorher erfolgt ist.

Den Zuchtrichtern des ILT ist es untersagt, sich selbst einem Veranstalter als Zuchtrichter anzubieten oder kostenlos ihre Zuchtrichtertätigkeit zuzusichern. In einem solchen Fall ist die Streichung von der VDH-Zuchtrichterliste durch den ILT-Vorstand zu beantragen.

Die Einsicht in den Ausstellungskatalog und in Ahnentafeln zu bewertender Hunde vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist dem Zuchtrichter untersagt. Bei Unstimmigkeiten ist es nur dem Sonderleiter gestattet, Einsicht in entsprechende Ahnentafeln zu nehmen.

§ 5 Unanfechtbarkeit des Zuchtrichterurteils

Die Entscheidung des Zuchtrichters über Formwertnoten, Reihenfolge der Platzierung, sowie vergebene Titel und Anwartschaften ist unanfechtbar. Nicht amtierende Zuchtrichter oder Zuchtrichteranwälte haben sich jeder Kritik bezüglich anderer Richterurteile zu enthalten, es ist ihnen verboten, diesbezügliche Werturteile abzugeben.

Jede ungebührliche Besprechung eines Zuchtrichterurteils, sowie Beleidigungen und andere Verfehlungen gegenüber einem Zuchtrichter sind entsprechen der VDH-Zuchtrichter-Ordnung zu ahnden.

§ 6 Zuchtrichterauslagen

Zuchtrichter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach den in der VDH-Spesenordnung dafür vorgesehenen Sätzen. Zuchtrichteranwälte haben darauf grundsätzlich keinen Anspruch.

§ 7 Weiterbildung

Zuchtrichter sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen an kynologischen Fachvorträgen teilzunehmen.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen

Die Abberufung eines Spezialzuchtrichters erfolgt auf Antrag des Zuchtrichterausschusses des ILT, wenn erwiesen ist, dass der Zuchtrichter gegen seine Pflichten verstoßen hat oder er sich als seines Amtes unwürdig gezeigt hat. Dem betroffenen Zuchtrichter ist durch den Vorstand Gehör zu gewähren.

§ 9 Streichung

Zuchtrichter sind von der VDH-Zuchtrichterliste zu streichen:

- . mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ILT
- . wenn die Streichung selbst beantragt wird
- . durch Abberufung

§ 10 Rechtskraft und Gültigkeit

Die Zuchtrichterordnung als Bestandteil der Vereinsordnungen des ILT wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.10.2025 in Rheurdt beschlossen. Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Änderungen, die sich aus Neufassung und Ergänzungen der VDH-Ordnungen ergeben, treten nach der Veröffentlichung durch den VDH in Kraft.

§ 11 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.